



Fachbereich WD 5

Berufszugang für Bestatter

Rechtslage in Deutschland und weiteren EU-Staaten

Berufszugang für Bestatter

Rechtslage in Deutschland und weiteren EU-Staaten

Aktenzeichen:	WD 5 - 3000 - 060/25
Abschluss der Arbeit:	25. August 2025
Fachbereich:	WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Deutschland	5
2.1.	Aktuelle Rechtslage und Gesetzessystematik	5
2.2.	Historische Entwicklung	5
2.3.	Einführung einer Meisterpflicht für Bestatter?	6
3.	EU-Mitgliedsstaaten	7
3.1.	Rechtslage in Belgien	7
3.2.	Rechtslage in Frankreich	8
3.3.	Rechtslage in Luxemburg	9
3.4.	Rechtslage in Österreich	9
3.5.	Rechtslage in der Slowakei	10
3.6.	Rechtslage in Tschechien	11
3.7.	Rechtslage in Ungarn	12

1. Einleitung

Wer sich in Deutschland als Bestatter selbstständig machen möchte, unterliegt keinen berufsspezifischen Zugangshürden. Hierfür muss er lediglich ein Gewerbe anmelden. Der Nachweis eines Meistertitels oder einer anderweitigen spezifischen Eignungsprüfung sind nicht erforderlich.

Im Jahr 2020 hat der Gesetzgeber die Handwerksordnung (HwO)¹ novelliert (4. HwO-Novelle). Auch für das Bestattergewerbe ergab sich eine Änderung: Dieses wurde vor der Novelle als handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2 HwO) geführt und im Rahmen der Gesetzesnovelle zum zulassungsfreien Handwerk (Anlage B Abschnitt 1 HwO) hochgestuft.²

Bereits während der Debatte um die 4. HwO-Novelle wurde über die Einführung der Meisterpflicht im Bestatterwesen diskutiert. Der Bundesverband Deutscher Bestatter spricht sich weiterhin dafür aus. Der Verband kritisiert, dass nach derzeit geltendem Recht ein Gewerbeschein ausreiche, um als Bestatter tätig sein zu können. Für die Einführung der Meisterpflicht sprächen neben der Qualitätssicherung vor allem drei Aspekte: Gefahrenabwehr, Verbraucherschutz und das Bestattungswesen als Kulturgut. Nach dem Bundesverband Deutscher Bestatter ist eine „würdige Bestattung [...] ein Menschenrecht und erfordert entsprechende Qualifikationen“.³ Doch auch die gegenteilige Auffassung wird vertreten. So trug etwa die saarländische Fachinnung für Holz und Kunststoff vor: „Diese Einschränkung der Berufsfreiheit würde zulasten unserer überwiegend kleinbetrieblich strukturierten Bestatterbetriebe gehen, den Wettbewerb erheblich einschränken und die Versorgung gerade in ländlichen Regionen erheblich erschweren.“⁴

Im Juni 2025 evaluierte das zuständige Bundeswirtschaftsministerium die 4. HwO-Novelle. Darin kam es zum Schluss, dass Aussagen über die konkreten Auswirkungen der Novelle nach nur fünf Jahren schwer möglich seien. Die Datenanalyse deute darauf hin, dass nach der „Rückvermeisterung“ (Wiedereinführung der Meisterpflicht in ausgewählten Handwerken) die Zahl der Neuzugänge zurückgegangen sei. Zugleich gebe es Hinweise auf einen Anstieg der bestandenen Meisterprüfungen. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge sei insgesamt leicht zurückgegangen, stelle sich jedoch bei den „rückvermeisterten“ Handwerken positiver dar. Die betroffenen Unternehmen zögen eine positive Bilanz.⁵

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/>.

2 https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.html.

3 Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., „Ja!“ zur Meisterpflicht, Meisterpflicht im Bestatterhandwerk – Eine Frage der Menschenwürde, Oktober 2023, <https://www.bestatter.de/meisterpflicht/>.

4 Fachinnung Holz und Kunststoff, Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland, Keine Meisterpflicht für Bestatter, Stellungnahme zur Meisterpflicht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 23.05.2019, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-Wiedereinfuehrung-Meisterpflicht/bestatter-wirtschaftsverband-hkh-saar.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

5 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Evaluierung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (4. HwO-Novelle), Juni 2025, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Evaluationen/evaluierungsbericht-4.hwo-novelle.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

Diese Arbeit stellt die derzeitigen Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Bestatters nach deutschem Recht dar. Zudem gibt die Arbeit eine Übersicht über die Rechtslage in weiteren EU-Mitgliedsstaaten. Das EU-Recht ist Gegenstand einer weiteren Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes.⁶

2. Deutschland

2.1. Aktuelle Rechtslage und Gesetzessystematik

Aktuell gilt das Bestattungsgewerbe als zulassungsfreies Handwerk und unterliegt keinen berufsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen oder gar einer Meisterpflicht.

Bestatterinnen und Bestatter gelten als **zulassungsfreie** Handwerke (§ 18 Abs. 2 i. V. m. Anlage B Abschnitt 1 Nr.55 HwO). Bei zulassungsfreien Handwerken genügt es, der Handwerkskammer den Beginn und das Ende des selbstständigen Betriebs anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 HwO). Das gleiche gilt für handwerksähnliche Gewerbe.

Für Bestatterinnen und Bestatter gilt somit allein der allgemeine Grundsatz des § 1 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)⁷. Danach ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, soweit keine Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Einziges Beschränkungskriterium bildet die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden (§ 35 Abs. 1 S. 1 GewO). Nach der höchstichterlichen Rechtsprechung liegt diese vor, wenn der Gewerbetreibende nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt.⁸

Anders ist es bei **zulassungspflichtigen** Handwerken. Der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet (§ 1 Abs. 1 HwO). Eintragungsvoraussetzung ist nach § 7 Abs. 1a HwO grundsätzlich das Bestehen der Meisterprüfung des Betriebsleiters.

Aktuell sind 53 Handwerke zulassungspflichtig (§ 1 Abs. 2 i. V. m. Anlage A HwO). Darunter Dachdecker, Malerinnen und Bäcker. Insgesamt 42 Handwerke sind zulassungsfrei (§ 18 Abs. 2 i. V. m. Anlage B Abschnitt 1 HwO). Darunter auch der Beruf des Bestatters. Insgesamt 54 Gewerbe sind als handwerksähnlich eingestuft (§ 18 Abs. 2 i. V. m. Anlage B Abschnitt 2 HwO). Darunter fallen zum Beispiel Änderungsschneider und Klavierstimmerinnen.

2.2. Historische Entwicklung

Die Neufassung der HwO im Jahr 2003 unterschied erstmals nach zulassungspflichtigen Handwerken einerseits und zulassungsfreien Handwerken sowie handwerksähnlichen Gewerben

6 EU 6 - 3000 - 043/25

7 <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>.

8 BVerwG, Urteil vom 02.02.1982, 1 C 146/80, BVerwGE 65, 1-8, juris.

andererseits. Die bis dahin geltende traditionelle Meisterpflicht als Voraussetzung für Betriebsinhaber entfiel mit dieser Novelle, was das Handwerksrecht grundlegend veränderte.⁹

Knapp 15 Jahre später wurde der Ruf nach der (Wieder-)Einführung der Zulassungspflicht für bestimmte Handwerke erneut lauter. Im Jahr 2020 kam es daraufhin wieder zu einer Novelle des Handwerksrechts (4. HwO-Novelle).¹⁰ Durch die Gesetzesänderung wurden zwölf zulassungsfreie Handwerke zulassungspflichtig.¹¹ Ausweislich der Gesetzesbegründung handelt es sich bei den „hochgestuften“ Gewerben um Handwerke mit hohen Sicherheitsanforderungen und kulturell wertvollem Wissen, das weitergegeben werden soll.¹²

2.3. Einführung einer Meisterpflicht für Bestatter?

Würde das Bestatterhandwerk zukünftig als zulassungspflichtiges Handwerk eingestuft, bestünde der Nachweis der Meisterprüfung als Voraussetzung für die selbständige Tätigkeit (§ 7 Abs. 1a HwO). Dabei besteht im Bestattergewerbe die Besonderheit, dass es die Möglichkeit, überhaupt eine Meisterprüfung abzulegen, erst seit dem Inkrafttreten der Bestattermeisterverordnung (Best-MstrV)¹³ im Jahr 2010 gibt. Auch der Ausbildungsberuf der Bestattungsfachkraft besteht erst seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zur Bestattungsfachkraft¹⁴ im Jahr 2007.

Die Einführung einer Meisterpflicht im Bestatterhandwerk müsste mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klargestellt, dass eine Berufszugangsbeschränkung aus Gründen des Konkurrenzschutzes von vornherein sachfremd sei. Es handle sich um ein Motiv, das niemals einen Eingriff in das Recht der freien Berufswahl rechtfertigen könnte.¹⁵ Zwar hat das BVerfG die grundsätzliche Zulässigkeit der Meisterprüfung als „Großer Befähigungsnachweis“, verbunden mit dem sogenannten „Meisterzwang“, mehrfach festgestellt.¹⁶ Trotzdem wäre bei der Einführung einer Meisterpflicht für zulassungsfreie Handwerke die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht anhand der konkreten künftigen Regelung zu

9 BeckOK HwO/Leisner, 29. Ed. 01.12.2024, HwO Einleitung Rn. 7, 8.

10 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl120s0142.pdf%27%5d#/switch/tocPane?ts=1755166979603.

11 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Behälter- und Apparatebauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer (Anlage A Nr. 42 bis 53 HwO).

12 BT-Drs. 19/14335, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/143/1914335.pdf>.

13 <https://www.gesetze-im-internet.de/bestmstrv/>.

14 <https://www.gesetze-im-internet.de/bestausbv/>.

15 BVerfG, Urteil vom 11.06.1958, 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377-444, juris.

16 BVerfG, Beschluss vom 17.07.1961, 1 BvL 44/55, BVerfGE 13, 97-123, juris.

überprüfen.¹⁷ Als legitime Ziele kommen „insbesondere die Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards zur Abwehr von Gefahren und die Ausbildungssicherung in Betracht“.¹⁸ Sollte die Qualität der Leistungen seit Aufhebung der Zulassungspflicht „nachgelassen haben mit der Folge erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter, so spräche das entscheidend für die Angemessenheit einer Wiedereinführung der Zulassungspflicht.“¹⁹

3. EU-Mitgliedsstaaten

Auch in den meisten anderen EU-Mitgliedsstaaten gibt es keine strenge Reglementierung des Berufszugangs für Bestatter. Eine Meisterpflicht besteht in keinem EU-Mitgliedsstaat. Ausweislich der Datenbank der reglementierten Berufe der Europäischen Kommission bestehen derzeit lediglich in sieben Mitgliedsstaaten der Europäischen Union²⁰ und der Schweiz spezifische Zugangsvoraussetzungen für das Bestattungsgewerbe.²¹ In den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bestehen wie in Deutschland keine berufsspezifischen Zugangsvoraussetzungen.

Hinweis: Die im Folgenden aufgeführten Rechtstexte wurden maschinell übersetzt. Soweit es die Recherche in ausländischen Rechtstexten zulässt, ist jeweils die zentrale Rechtsvorschrift in ihrer aktuellsten Fassung zitiert.

3.1. Rechtslage in Belgien

Die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Bestattungsunternehmers sind in Artikel 24 des Königlichen Erlasses über die berufliche Kompetenz zur Ausübung selbstständiger Tätigkeiten im Bereich Körperpflege, Optiker, Zahntechniker und Bestattungsunternehmer²² geregelt:

„Als Nachweis der beruflichen Eignung eines Bestatters werden folgende Qualifikationen anerkannt:

-
- 17 Zur Vereinbarkeit der Wiedereinführung der Zulassungspflicht für zulassungsfreie Handwerke mit der Berufsfreiheit, Art. 12 Grundgesetz (GG), und dem allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 GG, siehe Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Wiedereinführung einer Zulassungspflicht für zulassungsfreie Handwerke aus verfassungsrechtlicher Sicht, WD 3 - 3000 - 154/17, 16.08.2017, <https://www.bundestag.de/resource/blob/529426/f870df47f82a4cb86347183c825f8e0d/wd-3-154-17-pdf-data.pdf>; zur Vereinbarkeit mit Unionsrecht siehe Deutscher Bundestag, Unterabteilung Europa, Fachbereich Europa, Zur unionsrechtlichen Zulässigkeit einer Wiedereinführung der Zulassungspflicht für derzeit zulassungsfreie Handwerke, PE 6 - 3000 - 37/17, 12.07.2017, <https://www.bundestag.de/resource/blob/515832/PE-6-037-17-pdf.pdf>.
- 18 WD 3 - 3000 - 154/17, 16.08.2017 (Fn. 17), S. 4.
- 19 WD 3 - 3000 - 154/17, 16.08.2017 (Fn. 17), S. 6.
- 20 EU-Staaten mit berufsspezifischen Zugangsvoraussetzungen für Bestatter: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Slowakei, Tschechien und Ungarn.
- 21 <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/jobseeker>.
- 22 https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article.pl?language=de&sum_date=2025-07-29&pd_search=2007-03-23&numac_search=2007022161&page=1&lg_txt=F&caller=list&2007022161=0&view_numac=2007022161dx2007022161fx2007022161n&view_numac=2007022161dx2007022161fx2007022161n&numac=2007022161&choix1=und&choix2=und&fr=f&nl=n&du=d&trier=Ausfertigung.

1. die Qualifikationen für Bestatter, die durch eine mittelständische Ausbildung, insbesondere eine Lehre und eine Ausbildung zum Betriebsleiter, ausgestellt wurden;
2. das Zertifikat der zentralen Jury des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie über die in Artikel 23 genannte berufliche Eignung;
3. eine oder mehrere berufliche Qualifikationen bezüglich der beruflichen Eignung eines Bestatters, die gemäß den Vorschriften einer Gemeinschaft oder einer Region ausgestellt wurden.“

3.2. Rechtslage in Frankreich

Die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Bestattungsunternehmers sind in Artikel D2223-55-2 ff. des Code général des collectivités territoriales²³ wie folgt geregelt:

„Artikel D2223-55-2. [...] Für die Ausübung folgender Berufe im Bestattungssektor [ist] der Besitz eines Diploms erforderlich, das eine theoretische Ausbildung und eine praktische Prüfung umfasst:

Zeremonienmeister, der für die Koordinierung des Ablaufs der verschiedenen Zeremonien verantwortlich ist, die von der Einsargung bis zur Beerdigung oder Einäscherung eines Verstorbenen stattfinden;

Bestattungsberater und ähnliche Personen, die dafür verantwortlich sind, die Organisation und die Bedingungen der Trauerfeier direkt mit den Familien zu vereinbaren.

Artikel D2223-55-3. Der für den Erwerb des Diploms vorgesehene theoretische Unterricht umfasst eine Mindeststundenzahl von:

70 Stunden für das Diplom, das zur Ausübung der Funktion des Zeremonienmeisters berechtigt;

140 Stunden für das Diplom, das zur Ausübung der Funktion eines Bestatters und ähnlicher Berufe berechtigt. Für die Ausübung des Berufs des Direktors oder Geschäftsführers eines Unternehmens, einer Verwaltungsgesellschaft oder eines Bestattungsvereins ist eine Zusatzausbildung von 70 Stunden oder der Besitz einer Qualifikation erforderlich, die ein gleichwertiges Niveau der Erstausbildung bescheinigt.

Die theoretische Ausbildung wird durch eine Prüfung bestätigt, die in der Verantwortung der Ausbildungsorganisationen durchgeführt wird. Die Art der Prüfungen, die die theoretische Prüfung bilden, wird durch ein Dekret des Innenministers festgelegt.

23 https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000041932609.

Artikel D2223-55-5. Zusätzlich zum theoretischen Unterricht gemäß Artikel D. 2223-55-3 erfolgt die praktische Ausbildung in einem Unternehmen, einer Verwaltungsgesellschaft oder einem gemäß Artikel L. 2223-23 zugelassenen Verein.

Am Ende der praktischen Ausbildungszeit nimmt der Direktor oder Geschäftsführer des Unternehmens, der Geschäftsleitung oder des Verbandes eine schriftliche Beurteilung des Kandidaten vor. [...]"

3.3. Rechtslage in Luxemburg

In Luxemburg werden die handwerklichen Tätigkeiten ähnlich wie im deutschen Recht in drei Kategorien (Listen) unterteilt (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu den Berufen des Handwerkers, Kaufmanns, Industriellen sowie zu bestimmten freien Berufen²⁴). Der Bestattungsunternehmer wird der Liste B zugeordnet (Anhang 2, Gruppe 4). Welche Qualifikation für den Zugang zu einem reglementierten Beruf der Liste B erforderlich ist, ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 UAbs. 2 des Gesetzes:

„Die für die Ausübung einer unter Liste B fallenden handwerklichen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation ergibt sich aus dem Besitz eines Berufseignungsdiploms im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 zur Reform der Berufsausbildung, dessen Programm die betreffende handwerkliche Tätigkeit oder wesentliche Teile davon umfasst.“

Neben dem Diplom über die berufliche Reife (diplôme d'aptitude professionnelle – DAP) kommen als Befähigungsnachweis ein gleichwertiges Diplom (CATP, CAP usw.), das die betreffende handwerkliche Tätigkeit oder deren wesentliche Teiltätigkeiten abdeckt, oder eine 3-jährige Berufserfahrung in der betreffenden Tätigkeit (ordentliche Vollzeitbeschäftigung) in Betracht, wenn aufgrund dieser Berufserfahrung Kenntnisse in der Unternehmensführung erworben werden konnten. Die Dauer der notwendigen Berufserfahrung verringert sich im Falle eines Besuchs von technischen Kursen im Bereich der betreffenden Tätigkeit oder im Falle des Bestehens von Prüfungen zur Kontrolle der technischen Kenntnisse im Bereich der betreffenden Tätigkeit.²⁵

3.4. Rechtslage in Österreich

In Österreich sind 75 Gewerbe grundsätzlich reglementiert, darunter auch die Bestattung (§ 94 Ziff. 6 Gewerbeordnung 1994.²⁶ Für das Ausüben eines reglementierten Gewerbes ist bei der Gewerbeanmeldung ein Befähigungsnachweis vorzulegen. Das ist der Nachweis, dass die Gewerbeanmelderin oder der Gewerbeanmelder die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe selbständig ausüben zu können. In welcher Form der Befähigungsnachweis konkret zu erbringen ist, steht in der Gewerbeordnung und in den Befähigungsnachweisverordnungen der einzelnen reglementierten Gewerbe. Es

24 <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/09/02/n1>.

25 Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, Handwerksberufe der Liste B, Voraussetzungen, 01.09.2023, <https://guichet.public.lu/de/entreprises/creation-developpement/autorisation-etablissement/artisanat/metier-secondaire.html>.

26 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>.

können Prüfungen vorgeschrieben sein, schulische Ausbildungen, Praxiszeiten oder Kombinationen davon, aber auch das Ablegen der Meisterprüfung.²⁷ Für Bestatter ist keine Meisterprüfung vorgeschrieben. Stattdessen wird ein spezieller Befähigungsnachweis gefordert. Den Prüfungsinhalt regelt die Bestattungs-Befähigungsprüfungsordnung²⁸.

3.5. Rechtslage in der Slowakei

Der Betrieb von Bestattungsunternehmen ist in § 26 des Gesetzes über das Bestattungswesen²⁹ geregelt:

„(1) Für die Durchführung eines Bestattungsunternehmens, einer Bestattungsstätte und eines Krematoriums ist eine fachliche Eignung erforderlich. Diese wird nach Abschluss einer Berufsausbildung an einer anerkannten Bildungseinrichtung und nach erfolgreichem Bestehen einer Prüfung vor einer Prüfungskommission für die fachliche Eignung gemäß einer besonderen Regelung erworben.

(2)-(4) [...]

(5) Die Berufsausbildung für den Betrieb eines Bestattungsunternehmens umfasst

a) einen betriebswirtschaftlichen Teil von mindestens 40 Unterrichtsstunden, der sich auf die Organisation von Bestattungen und die Psychologie der Verhandlung mit Hinterbliebenen, das Verfahren zur Überführung und Bestattung menschlicher Überreste, das Verfahren zur Aufbereitung, vorübergehenden Lagerung und Ausstellung menschlicher Überreste, die Exhumierung menschlicher Überreste, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie die technische und betriebliche Ausstattung des Bestattungsunternehmens konzentriert,

b) einen juristischen Teil von mindestens 20 Unterrichtsstunden, der sich auf den Umgang mit menschlichen Überresten und auf Kenntnisse des Zivilrechts, Handelsrechts, Arbeitsrechts und Strafrechts im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Bestattungsunternehmens konzentriert.

(6) Die Berufsausbildung für die Leitung eines Bestattungsunternehmens umfasst

a) einen betriebswirtschaftlichen Teil von mindestens 40 Unterrichtsstunden, der sich mit der Gestaltung von Bestattungen und der Psychologie der Verhandlung mit Hinterbliebenen, dem Verfahren zur Überführung und Bestattung menschlicher Überreste, dem Verfahren zur Aufbereitung und vorübergehenden Lagerung und Ausstellung menschlicher Überreste, der Exhumierung menschlicher Überreste, dem Arbeits- und

27 Bundeskanzleramt Österreich, Unternehmensservice Portal, Befähigungsnachweis, 19.02.2025, <https://startup.usp.gv.at/gruendung/gruendungsfahrplan/weitere-informationen/gewerbe/befahigungsnachweis>.

28 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/PruefGewO/PRUEF_20210408_2021_0_235_136_BMDW_Gewerberecht/PRUEF_20210408_2021_0_235_136_BMDW_Gewerberecht.pdf.

29 <https://www.slov-lex.sk/ezbierky/pravne-predpisy/SK/ZZ/2010/131/20250401>.

Gesundheitsschutz sowie der technischen und betrieblichen Ausstattung des Bestattungsunternehmens befasst,

b) einen juristischen Teil von mindestens 20 Unterrichtsstunden, der sich mit dem Umgang mit menschlichen Überresten und mit Kenntnissen des Zivilrechts, Handelsrechts, Arbeitsrechts und Strafrechts im Zusammenhang mit der Leitung eines Bestattungsunternehmens befasst,

c) einen allgemeinen Teil von mindestens 10 Unterrichtsstunden, der sich mit dem Umgang mit menschlichen Überresten und menschlichen Überresten befasst.“

3.6. Rechtslage in Tschechien

Die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Bestattungsunternehmers sind in § 6 des Gesetzes über Bestattungen³⁰ geregelt:

„(1) [...]

(2) Ein Antragsteller für eine Konzession zur Durchführung eines Bestattungsunternehmens muss seine fachliche Eignung nachweisen, d. h. er muss die Berufsqualifikation des Bestatters und die Berufsqualifikation des Arbeiters für die Vorbereitung und den Transport menschlicher Überreste gemäß einer Sonderregelung erfolgreich erwerben und

a) mindestens eine mittlere Reife mit Abitur und eine dreijährige Berufserfahrung im Bestattungswesen oder

b) mindestens eine Grundausbildung und eine zehnjährige Berufserfahrung im Bestattungswesen [nachweisen].

(3) Für die Erteilung einer Konzession zur Durchführung eines Bestattungsunternehmens ist eine Stellungnahme der regionalen Hygienebehörde erforderlich. Die regionale Hygienebehörde erteilt eine positive Stellungnahme, wenn der Konzessionsantragsteller über Folgendes verfügt:

a) Kühl- und Gefriergeräte, die den Anforderungen des § 7 Absatz 1 Buchstaben a) und f) entsprechen,

b) ein für den Transport menschlicher Überreste bestimmtes Straßenkraftfahrzeug, das die Anforderungen des § 9 Absatz 1 erfüllt, und

c) einen Raum zur Vorbereitung des Leichnams des Verstorbenen und zur Beisetzung der menschlichen Überreste in einem Sarg, der den Anforderungen des § 7 Absatz 1 Buchstabe h) entspricht.

(4) Kühl- und Gefriergeräte gemäß Absatz 3 Buchstabe a) und der Raum zur Aufbahrung des Leichnams gemäß Absatz 3 Buchstabe c) dürfen sich nicht in den Räumlichkeiten und Bereichen einer Gesundheitseinrichtung oder einer Einrichtung der sozialen Dienste befinden.“

3.7. Rechtslage in Ungarn

Die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Bestattungsunternehmers sind in Ungarn in § 51 der Regierungsverordnung Nr. 145/1999 (X. 1.) zur Umsetzung des Gesetzes XLIII von 1999 über Friedhöfe und Bestattungen³¹ wie folgt geregelt:

„(1) Für die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen ist eine Berufsqualifikation als Bestatter erforderlich.

(2) Zur Erlangung der Bestattungsfachwirt-Qualifikation ist eine zweijährige nachgewiesene Berufserfahrung im Bestattungswesen erforderlich, die vom Arbeitgeber (Auftraggeber) bescheinigt wird.“

* * *

31 <https://njt.hu/jogszabaly/1999-145-20-22>.